

Hinweise des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz zum Krankenhauszukunftsfonds hinsichtlich Maßnahmebeginn und Vergabe

Maßnahmebeginn:

Gemäß § 14a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) sowie Ziffer 4.1. der Fördermittelrichtlinie des Bundesamts für Soziale Sicherung (BAS), sind Vorhaben förderfähig, wenn deren Umsetzung frühestens am 2. September 2020 begonnen hat. Dabei handelt es sich nach Auffassung des MWG um die gesetzliche Erteilung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns. Dieser erlaubt es, abweichend von dem Grundsatz, dass Maßnahmen nicht vor Erlass eines entsprechenden Bescheides begonnen werden dürfen, bereits mit der Maßnahme zu beginnen. Daher ist es nicht notwendig, den vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmebeginn gesondert zu beantragen und durch das MWG freigeben zu lassen.

Beim vorzeitigen Beginn der Maßnahme trägt der Antragsteller das Risiko einer Ablehnung. Bitte beachten Sie, dass auch mit der erfolgreichen Prüfung Ihres Antrags durch das MWG sowie der entsprechenden Beantragung von Fördermitteln durch das MWG beim BAS, noch keine Förderzusage verbunden ist. Diese erfolgt erst mittels Bewilligungsbescheid des MWG an den Krankenhausträger.

Maßnahmen, die bereits vor dem 2. September 2020 begonnen wurden, können nicht gefördert werden.

Vergabe:

Bei der Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit dem Krankenhauszukunftsfonds sind die Vorgaben des nationalen und europäischen Vergaberechts, sowie die üblichen landesspezifischen Regelungen zu beachten (vgl. Ziffer 5.2., letzter Absatz der Fördermittelrichtlinie des BAS).

Letztere sind insbesondere:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Juni 2003
- Nr. 4.3 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung vom 22. Januar 2019
- Ziffer 11 der Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz
- Baufachliche Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau)

In Ergänzung zu Nr. 3 ANBest-P wird darauf hingewiesen, dass bei der Vergabe von Aufträgen das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes Rheinland-Pfalz analog anzuwenden ist. Die öffentliche Ausschreibung ist ergänzend zu Abschnitt 121 des Vergabehandbuches Rheinland-Pfalz zu §§ 12 und 12a VOB/A auch im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz bekannt zu machen.

Bei Verstößen gegen die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufzuheben und die Zuwendung insoweit zurückzufordern ist. Förderrechtliche Maßnahmen bei Verstößen gegen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) sind in dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 16. Juni 2003 geregelt.

Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu beachten.